

Dorothea-Erxleben-Programm
zur Qualifizierung für eine Professur
- Richtlinien künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen –
- Hochschule für Bildende Künste Braunschweig-
Stand: 10.04.2025

Die Niedersächsische Landesregierung misst der Politik zur Herstellung von Chancengleichheit für Frauen an den Hochschulen hohe Priorität zu. Sie setzt daher das 1994 begonnene postgraduale Dorothea-Erxleben-Programm zur Qualifizierung von Frauen für eine Professur an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen für den Zeitraum von 2025 bis 2027 fort. Sie sieht darin einen Beitrag, das hohe Qualifikationspotential von Frauen weiter zu stärken und somit einen Qualitätsgewinn für die niedersächsischen Hochschulen zu erzielen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Hochschulen, die für eine Stelle anfallenden Personal- und Sachkosten zu je 1/2 mitzufinanzieren.

1. Ziel ist die Qualifizierung von Künstlerinnen für eine Professur. Sie sollen - in der Regel nach Abschluss eines künstlerischen Studiums– die Möglichkeit erhalten, sich durch selbständige künstlerische Arbeit weiter zu qualifizieren und in der Lehre an einer niedersächsischen Hochschule tätig zu werden.
2. Die Förderung erfolgt durch Vergabe von Stipendien in Höhe von 1.750 € monatlich über einen Zeitraum bis zu 2 Jahren sowie einem Sach- und Reisekostenzuschuss von 250 € monatlich. Eine Kinderzulage wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt (400 € für das erste Kind; für jedes weitere Kind jeweils zusätzlich 100 €).

Um die Lehrkompetenz der Stipendiatin zu erhöhen, wird ihr die Gelegenheit geboten, einen – gesondert zu vergütenden – Lehrauftrag an der Hochschule

durchzuführen. Ihre Bereitschaft hierzu sollte die Stipendiatin zugleich mit der Annahme des Stipendiums erklären.

In diesem Zusammenhang stehen für die Entwicklung eines Projektes in der Lehre 5.000 € zur Verfügung.

3. Anträge sind an die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) zu richten. Einzureichen sind:
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Darstellung des künstlerischen Werdegangs
 - künstlerisches Oeuvre
 - Nachweis des Abschlusses eines künstlerischen Studiums
 - Beschreibung des künstlerischen Vorhabens (maximal 2 Seiten)
 - Externe Referenz aus dem Hochschul-, Kunst- und Kulturbereich.
4. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Hochschule auf Vorschlag einer bei ihr unter Hinzuziehung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter zu bildenden Auswahlkommission, der zugleich eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWK mit beratender Stimme angehört. Die Eignung des künstlerischen Vorhabens für eine weitere Qualifizierung ist wesentlicher Bestandteil der Entscheidung.
5. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, nach Abschluss des Stipendiums und innerhalb von zwei Jahren ihren inzwischen erreichten künstlerischen Entwicklungsstand in einer Ausstellung oder einer anderen äquivalenten Form vorzustellen. Die künstlerische Betreuung durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder einen hauptamtlichen Hochschullehrer der HBK wird gewährleistet.

Weitere Auskünfte:

dep@hbk-bs.de